



Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Fußball
Gymnastik
Prellball
Ski
Tischtennis
Kinderturnen

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V." und hat seinen Sitz in Hülsede, Landkreis Schaumburg. Er ist entstanden aus dem Männerturnverein Hülsede, gegründet am 18.06.1909, und aus dem Sportverein Hülsede, gegründet am 01.08. 1920. Als Gründungstag gilt der 18.06.1909. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der Nummer 480 eingetragen. Seine Vereinsfarben sind grün-weiß-rot.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Leibesübungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Zurverfügungstellung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss am Zweck des Vereins interessierter Personen.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen (Sparten), welche die ausschließliche Pflege bestimmter Sportarten betreiben. Jeder Abteilung (Sparte) steht ein Abteilungsleiter (Spartenleiter) vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Die Spartenleiter werden in den jeweiligen Spartenversammlungen gewählt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen (Sparten) Sport treiben. Es bleibt den einzelnen Abteilungen (Sparten) unbenommen, sich zur Regelung des internen Sportbetriebes eigene Satzungen zu geben, die allerdings den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

TuS Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Internet: www.Concordia-Huelsede.de
e-mail: TuS@Concordia-Huelsede.de

Bankverbindung
Sparkasse Schaumburg

Konto-Nr
580 903 003

BLZ
255 514 80



Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Fußball
Gymnastik
Prellball
Ski
Tischtennis
Kinderturnen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates;
- c) wenn das Mitglied seiner dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 8, Buchstabe b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

TuS Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Internet: www.Concordia-Huelsede.de
e-mail: TuS@Concordia-Huelsede.de

Bankverbindung
Sparkasse Schaumburg

Konto-Nr
580 903 003

BLZ
255 514 80



Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Fußball
Gymnastik
Prellball
Ski
Tischtennis
Kinderturnen

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereines, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen auf der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft im Vorstand oder im Ehrenrat ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

TuS Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Internet: www.Concordia-Huelsede.de
e-mail: TuS@Concordia-Huelsede.de

Bankverbindung
Sparkasse Schaumburg

Konto-Nr
580 903 003

BLZ
255 514 80



Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Fußball
Gymnastik
Prellball
Ski
Tischtennis
Kinderturnen

§ 13 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Bei Abstimmungen haben nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts

ist nicht zulässig. Mitgliedern, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Teilnahme zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Vertreter schriftlich an jedes Mitglied (Post- oder e-mail-Adresse) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit der Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind durch jedes

Vereinsmitglied möglich und bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist unverzüglich entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzungen sind bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.

Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen vom Vorstand entsprechend einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen oder wenn sonst ein dringender Grund dies erfordert.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vertreter. Das Verfahren zur Beschlussfassung richtet sich nach § 19.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.

(1)

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl des Verwaltungsrates Clubheim;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

(2)

Die Tagesordnung zu einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Haushaltsvoranschlag und Verwendung der Finanzmittel für das kommende Haushaltsjahr;
- g) besondere Anträge.

TuS Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Internet: www.Concordia-Huelsede.de
e-mail: TuS@Concordia-Huelsede.de

Bankverbindung
Sparkasse Schaumburg

Konto-Nr
580 903 003

BLZ
255 514 80



Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Fußball
Gymnastik
Prellball
Ski
Tischtennis
Kinderturnen

§ 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem Schatzmeister;
- c) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates Clubheim
- d) den Spartenleitern

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln, hinsichtlich der Spartenleiter ist Blockwahl zulässig, wenn die Versammlung dem Verfahren mehrheitlich zustimmt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a bis c. Der Verein wird durch jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstandsbeschlüsse werden mehrheitlich gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten. Er ist berechtigt, im Falle von längeren Vorstandsvacanzen ein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen. Ferner kann der Vorstand im Einzelfall zur Erledigung besonders umfangreicher Arbeiten geeignete Hilfskräfte verpflichten, wenn die Erledigung den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit wesentlich überschreitet. Er kann dafür ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern dies unumgänglich ist. Die Vorstände sollen sich bei unterschiedlichem Arbeitsanfall und bei Verhinderungen gegenseitig entlasten und vertreten. Näheres unterliegt entsprechenden Vorstandsbeschlüssen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er koordiniert die Vorstandsarbeit und wickelt die sparten- und ressortübergreifenden Geschäfte ab. Er pflegt die Verbindungen des Vereins zu Verbänden, Körperschaften und Partnern.
- b) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge, die er an Hand der aktuell zu führenden Mitgliederliste ermittelt. Alle Zahlungen müssen dem Haushaltsplan entsprechen. Darüber hinausgehenden Ausgaben muss der Vorstand vorab zugestimmt haben.
- c) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Clubheim behandelt und verantwortet alle Themen, die das Clubheim betreffen. Ihm stehen 2 - 3 Mitglieder zur Seite, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Verwaltungsräte). Grundstück und Gebäude des Clubheims umfassen einen wesentlichen Teil des Vereinsvermögens, was ständige intensive Betreuung erfordert. Deshalb ist dem Vorstand mindestens halbjährlich zu berichten. Über Verpflichtungen und Verträge im Wert bis 1000,- Euro im Einzelfall und bis zur jährlichen Gesamtsumme von 3000,- Euro entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates Clubheim, darüber hinaus der Gesamtvorstand. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Clubheim kann gegebenenfalls andere spartenübergreifende Vorstandsaufgaben übernehmen.
- d) Die Spartenvorstände entscheiden über Spartenangelegenheiten selbständig. Spartenübergreifend wirken sie an allen Vorstandsentscheidungen mit und übernehmen bestimmte Sonderaufgaben, z.B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Jubiläen, Sportveranstaltungen, wenn dies erforderlich ist.

TuS Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Internet: www.Concordia-Huelsede.de
e-mail: TuS@Concordia-Huelsede.de

Bankverbindung
Sparkasse Schaumburg

Konto-Nr
580 903 003

BLZ
255 514 80



Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Fußball
Gymnastik
Prellball
Ski
Tischtennis
Kinderturnen

§ 17 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes nicht gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9). Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem

Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zur Dauer von 2 Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet ferner als Schiedsgericht bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben mit mindestens zwei Personen gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Augenmerk der Prüfung ist insbesondere auf die ordnungsgemäße Kassenführung und auf sparsame Wirtschaftsführung zu richten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

§ 19 Verfahren bei der Beschlussfassung der Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter erfolgt ist. § 13 (Mitgliederversammlung) bleibt davon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl von mindestens 10 Mitgliedern beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt berechtigt. § 13 (Mitgliederversammlung) bleibt davon unberührt. Später eingegangene Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist laufend nummeriert Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und über Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

TuS Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Internet: www.Concordia-Huelsede.de
e-mail: TuS@Concordia-Huelsede.de

Bankverbindung
Sparkasse Schaumburg

Konto-Nr
580 903 003

BLZ
255 514 80



Turn- und Sportverein Concordia Hülsede von 1909 e.V.

Fußball
Gymnastik
Prellball
Ski
Tischtennis
Kinderturnen

IV. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, ist die Abstimmung nach vier Wochen zu wiederholen.

Zur Beschlussfassung ist dann die Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hülsede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt am 26.02.2014 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 26.04.2013 ist somit ungültig.